

Reglement der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern (Fakultätsreglement)

vom 19. März 2007*

Die Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern¹,
gestützt auf § 18 Absatz 2a des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001²,
beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Die Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften ist Teil der Universität Luzern.

§ 2 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Reglement ordnet Aufgaben und Organisation der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät).

² Die Fakultät verfolgt ihre Ziele im Rahmen der Vorgaben des Universitätsgesetzes, des Leitbildes der Universität sowie des Leitbildes der Fakultät.

§ 3 Aufgaben der Fakultät

¹ Die Fakultät fördert Forschung, Lehre und Dienstleistung der an ihr vertretenen kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen.

² Sie bietet Studiengänge an.

³ Sie führt Weiterbildungsveranstaltungen durch.

⁴ Sie ist verantwortlich für die Sicherstellung der Qualität in Forschung, Lehre und Dienstleistung.

⁵ Sie fördert und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs.

⁶ Sie bietet Akademikerinnen und Akademikern sowie Angehörigen weiterer Berufsgruppen die Möglichkeit zu Weiterbildung.

⁷ Sie setzt sich für die Gleichstellung und Chancengleichheit ein.

⁸ Sie arbeitet dabei insbesondere mit den anderen Fakultäten der Universität Luzern, mit den Fachhochschulen der Region sowie mit anderen Fakultäten des In- und Auslands zusammen.

II. Organisation der Fakultät

§ 4 Gliederung

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die Fakultät in Seminare, Institute, das Dekanat und andere Organisationseinheiten.

² Die Seminare, Institute und anderen Organisationseinheiten werden jeweils in besonderen Reglementen geordnet.

* G 2007 XXX. Vom Senat genehmigt am 2. April 2007.

¹ Namensänderung der Geisteswissenschaftlichen Fakultät in Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom Universitätsrat am 9. Mai 2007 beschlossen.

² SRL Nr. 539c.

³ Der Fakultät ist das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung als universitäre Institution zugeordnet.

§ 5 *Angehörige*

Der Fakultät gehören an:

- a. deren Professorinnen und Professoren,
- b. deren Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- c. deren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d. deren Lehrbeauftragte,
- e. deren Studierende,
- f. deren administrative und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 6 *Gruppierungen*

¹ Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in fakultären und universitären Organen gliedert sich die Fakultät in folgende Gruppierungen:

- a. ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren
- b. ständige Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie SNF-Förderprofessorinnen und -professoren,
- c. Assistierende und Oberassistenten,
- d. die Studierenden der Fakultät, welche in der studentischen Körperschaft organisiert sind,
- e. administratives und technisches Personal.

² Eine Doppelmitgliedschaft in den genannten Gruppierungen ist ausgeschlossen.

§ 7 *Organe*

Organe der Fakultät sind:

- a. die Fakultätsversammlung,
- b. die Dekanin oder der Dekan,
- c. ständige und nichtständige Kommissionen.

§ 8 *Schweigepflicht*

¹ Die Sitzungen der Fakultätsorgane sind nicht öffentlich.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen der Fakultätsorgane unterliegen der Schweigepflicht.

³ Von vorstehenden Bestimmungen bleibt unberührt, dass Mitglieder die durch sie vertretene Gruppierung über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, unterrichten, es sei denn, dies wird ausdrücklich ausgeschlossen.

⁴ Verletzt ein Sitzungsteilnehmer die Schweigepflicht, kann er vom Fakultätsorgan von den weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 9 *Schlichtung*

¹ Bei Unstimmigkeiten unter Mitgliedern der Fakultät kann die Dekanin bzw. der Dekan schlichtend tätig werden. In diesen Fällen kann sie oder er sich von Dritten unterstützen lassen.

² Mit Beschwerden über die Amtsführung der Dekanin bzw. des Dekans kann sich jedes Fakultätsmitglied an die Fakultätsversammlung wenden. Übergeordnete Beschwerdeinstanz ist in diesen Fällen die Rektorin bzw. der Rektor.

III. Fakultätsversammlung

§ 10 *Aufgaben und Zuständigkeiten*

¹ Die Fakultätsversammlung ist das oberste Organ der Fakultät.

² Der Fakultätsversammlung obliegt die Antragstellung zuhanden der Universitätsleitung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Entwicklungs- und Finanzplanung der Fakultät,
- Schaffung, Umwandlung, Aufhebung und Umbenennung von Instituten, Seminaren und anderen Organisationseinheiten,

- Berufung, Beförderung und Entlassung von Professorinnen und Professoren,
- Erteilung und Entzug der Lehrbefugnis (Venia Legendi),
- Änderung dieses Reglements,
- Erlass und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Promotionsordnung,
- Verleihung von Honorar- und Titularprofessuren.

³ Die Fakultätsversammlung ist abschliessend zuständig für:

- Formulierung und Anpassung des Leitbilds der Fakultät,
- Genehmigung des vom Dekan erstellten Budgets, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
- Formulierung und Anpassung der Wegleitungen zur Studien- und Prüfungsordnung,
- Regelung der universitären Weiterbildungsangebote der Fakultät,
- Einsetzung von ständigen oder nichtständigen Kommissionen sowie Wahl ihrer Mitglieder und Festlegung ihrer Aufgaben,
- Wahl der Mitglieder von Berufungskommissionen sowie deren Präsidentinnen und Präsidenten,
- Wahl der Fakultätsvertretung in universitäre Kommissionen,
- Wahl der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekaninnen bzw. Prodekane,
- Zuteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Prodekaninnen und Prodekane,
- Bestätigung der vom Dekan ernannten Delegierten und Beauftragten der Fakultät,
- Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren,
- Verleihung von Ehrendoktoraten.

§ 11 Sitzungen

¹ Die Fakultät führt Sitzungen nach Bedarf durch, jedoch mindestens dreimal im Semester.

² Der Dekan beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

³ Einladung und Traktandenliste für die Fakultätsversammlung sind in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden.

⁴ Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält Angaben zur Anwesenheit, zu den behandelten Traktanden, den Beschlüssen und Empfehlungen sowie den Abstimmungsergebnissen und ggf. Sondervoten. Die Protokolle werden den Mitgliedern der Fakultätsversammlung zugesandt.

§ 12 Zusammensetzung

¹ Die Fakultätsversammlung setzt sich aus allen Inhaberinnen und Inhabern von Professuren der Fakultät sowie aus von den Gruppierungen gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

² Die Teilnahme an der Fakultätsversammlung ist für die Mitglieder Dienstpflicht.

§ 13 Stimmrechte

¹ In der Fakultätsversammlung sind folgende Gruppierungen bzw. Vertretungen stimmberechtigt:

- a. alle hauptamtlichen, d.h. ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie SNF-Förderprofessorinnen und -Förderprofessoren,
- c. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Assistierenden und Oberassistenten,
- d. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden.
- e. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des administrativen und technischen Personals.

² Die Stimmen der in Absatz 1c bis e genannten Gruppierungen sowie weitere Stimmberechtigter gemäss Abs. 6 dürfen die Stimmen der in Buchstaben a und b genannten Gruppierung nicht übersteigen.

³ Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Teilnahme an der Abstimmung ausgeübt werden und ist nicht delegierbar. Für Verhinderungsfälle können die Gruppierungen Stellvertretungen wählen.

⁴ An der Fakultätsversammlung können mit beratender Stimme teilnehmen: die ständigen Gastprofessorinnen und -professoren, die Titular- und Honorarprofessorinnen und -professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, die Fakultätsmanagerin bzw. der Fakultätsmanager sowie die Dekanatsassistentin bzw. der Dekanatsassistent.

⁵ Die Gruppierungen organisieren sich selbst und führen die Wahlen in die Fakultätsversammlung durch. Die Wahlperiode beginnt jeweils zu Beginn des Herbstsemesters und dauert ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

⁶ Die Fakultätsversammlung kann weiteren Personen das Stimmrecht ad personam zuerkennen.

⁷ Die Fakultätsversammlung kann weitere Personen zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen. Diese geniessen kein Stimmrecht.

§ 14 *Beschlussfassung*

- ¹ Die Fakultätsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zur Sitzung anwesend ist. § 13 Abs. 2 gilt analog.
- ² Die Fakultätsversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- ³ Die Fakultätsversammlung kann in dringlichen Fällen Zirkulationsbeschlüsse fassen.
- ⁴ Für Anträge auf Berufung, Beförderung und Entlassung von Professorinnen und Professoren bedarf es zusätzlich zur Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der einfachen Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren.
- ⁵ Bei Abstimmungen über Promotionen und Habilitationen dürfen nur diejenigen Stimmberechtigten mitwirken, die den entsprechenden akademischen Grad erreicht haben.
- ⁶ Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- ⁷ Bei Stimmengleichheit hat die Dekanin bzw. der Dekan den Stichentscheid.

§ 15 *Wahlen*

- ¹ Eine Wahl bedarf in den ersten beiden Wahlgängen der Stimmen der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Ab dem dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- ² Wahlen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.
- ³ Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekaninnen bzw. Prodekane erfolgt geheim.

IV. Dekanat

§ 16 *Zusammensetzung*

- ¹ Die Dekanin bzw. der Dekan, die Prodekaninnen und Prodekane, die Fakultätsmanagerin bzw. der Fakultätsmanager, die Dekanatsassistentin bzw. der Dekanatsassistent sowie das Dekanatssekretariat bilden das Dekanat.
- ² Die Dekanin bzw. der Dekan leitet das Dekanat.

§ 17 *Dekanin bzw. Dekan*

- ¹ Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Geschäfte der Fakultät und vertritt sie nach aussen. Sie bzw. er ist der Fakultätsversammlung rechenschaftspflichtig.
- ² In zeitlich dringenden Fällen ist die Dekanin bzw. der Dekan berechtigt, Geschäfte der Fakultätsversammlung zu erledigen – vorbehaltlich deren nachträglichen Zustimmung.
- ³ Die Dekanin bzw. der Dekan wird von der Fakultätsversammlung aus der Gruppe der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren in der Regel auf eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gesamtamtsdauer beträgt maximal sechs Jahre.
- ⁴ In den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Dekanin bzw. des Dekans fallen insbesondere:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen der Fakultätsversammlung,
 - b. Anträge an die Fakultätsversammlung,
 - c. Durchführung der Beschlüsse der Fakultätsversammlung,
 - d. Ernennung von Delegierten und Beauftragten der Fakultät,
 - e. Evaluation und Berichterstattung zuhanden universitärer und nichtuniversitärer Gremien und Organisationen,
 - f. Nachwuchsförderung,
 - g. Verhandlungsführung mit dem Rektorat und anderen universitären Gremien,
 - h. Erlass von Richtlinien und Weisungen zur Umsetzung des Leitbilds sowie der Reglemente und Ordnungen der Fakultät sowie Übertragung dieser Rechte an Delegierte unter Vorbehalt des Selbsteintrittsrechts.
 - i. Erledigung aller Geschäfte der Fakultät, soweit kein anderes Organ zuständig ist.

⁵ Die Dekanin bzw. der Dekan verfügt über einen Globalbetrag von drei bis fünf Prozent des Fakultätsbudgets für strategische und operative Bedürfnisse. Er verwendet den Globalbetrag insbesondere für:

- a. Auszeichnungen von Fakultätsmitgliedern für besondere Leistungen in Lehre und Forschung,
- b. Anreize für Innovationen im Interesse der Fakultät,
- c. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- d. Repräsentationsaufgaben.

⁶ Die Dekanin bzw. der Dekan ist von der Lehre bis zur Hälfte entlastet.

§ 18 *Prodekaninnen und Prodekane*

¹ Die Fakultätsversammlung wählt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans aus der Gruppe der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren Prodekaninnen bzw. Prodekane. Die Amtsperiode beträgt in der Regel zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Gesamtamtsdauer beträgt maximal sechs Jahre.

² Prodekaninnen oder Prodekane können die Dekanin bzw. den Dekan im Falle einer Verhinderung oder in ihrem bzw. seinem Auftrag in allen Angelegenheiten vertreten.

³ Den Prodekaninnen bzw. Prodekanen können spezifische Zuständigkeiten zugewiesen werden.

§ 19 *Fakultätsmanagerin bzw. Fakultätsmanager, Dekanatsassistentin bzw. Dekanatsassistent sowie Dekanatssekretariat*

¹ Die Fakultätsmanagerin bzw. der Fakultätsmanager ist der Dekanin bzw. dem Dekan direkt unterstellt. Die Dekanatsassistentin bzw. der Dekanatsassistent sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats unterstehen der Fakultätsmanagerin bzw. dem Fakultätsmanager. Sie beraten und unterstützen die Dekanin bzw. den Dekan in organisatorischen, personellen, strategischen und operativen Angelegenheiten.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden in eigenen Pflichtenheften geregelt.

V. Kommissionen

§ 20 *Ständige und nichtständige Kommissionen*

¹ Die Fakultätsversammlung kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Den verschiedenen Gruppierungen der Fakultätsversammlung steht eine Vertretung in den Kommissionen zu.

³ Im Falle von Abstimmungen beschliessen Kommissionen jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Fakultätsversammlung weist den Kommissionen Aufgaben zu und nimmt Anträge und Tätigkeitsberichte entgegen. Sie kann für die Kommissionen Geschäftsordnungen erlassen.

§ 21 *Prüfungsausschuss*

¹ Der Prüfungsausschuss ist eine ständige Kommission der Fakultät. Ihm gehören je eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter jedes Seminars sowie ein Mitglied des Dekanats an. Diese werden von der Fakultätsversammlung gewählt.

² Er tagt unter Vorsitz einer Person, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrem Kreis zu wählen ist.

³ Er gibt sich ein Reglement, das der Genehmigung durch die Fakultätsversammlung unterliegt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 *Wegleitung*

Die Fakultätsversammlung kann eine Wegleitung zu diesem Reglement formulieren.

§ 23 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement der Fakultät II für Geisteswissenschaften (Fakultätsreglement) vom 21. Oktober 2002 wird aufgehoben.

§ 24 *Übergangsbestimmungen*

Die bis zum Inkrafttreten des Reglements erteilten Stimmrechte bleiben bis zum Austritt der Personen erhalten.

§ 25 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 19. März 2007

Im Namen der Fakultätsversammlung
Der Dekan: Prof. Dr. Gaetano Romano
Der Protokollführer: Rayk Meckel M.A.